



24/SN-131/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

GZ 91/85

An das

Bundesministerium für Inneres
Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit

Postfach 100

1014 W I E N

St. Maran

ZR

WD.BT

Betrifft: Vereinsgesetznovelle 1985

Zl. 90.745/2-II/15/85

Datum: 14.2. APR. 1985

Vorfall 1985-04-22 Weißwurst

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zu dem mit Schreiben des Bundesministeriums für Inneres vom 21.2.1985, Zl. 90.745/2-II/15/85, übermittelten Entwurf der Vereinsgesetznovelle 1985 erlaubt sich der Österreichische Rechtsanwaltskammertag, folgende

STELLUNGNAHME

vorzulegen:

Die beabsichtigte Novelle des Vereinsgesetzes ist in wesentlichen Teilen zu begrüßen. Dies gilt vor allem für die Ergänzung des Kataloges jener Verbindungen, welche gem. § 3 nicht dem Vereinsgesetz unterliegen, weil im Hinblick auf die immer größer werdende Bedeutung von Bürgerinitiativen eine Klarstellung darüber erforderlich war, daß auf diese das Vereinsgesetz nicht anzuwenden ist.

Eine wesentliche Verbesserung des Vereinsrechtes ist auch darin zu erblicken, daß die Informationspflicht des Vereinsvorstandes in § 13 neu geregelt wurde und die Bestimmungen

- 2 -

über die Vereinsversammlungen der §§ 15 - 22 nunmehr entfallen und für diese Vereinsversammlungen in Hinkunft die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes 1953 gelten sollen. Der Vorteil dieser Neuregelung ist darin zu erblicken, daß in Hinkunft eine Anzeigepflicht bzw. Überwachungsmöglichkeit dann nicht mehr gegeben wäre, wenn es sich um eine geschlossene Versammlung handelt, welche auf geladene Gäste und Vereinsmitglieder beschränkt ist.

Es wäre lediglich anzumerken, daß gegen die vorgesehene Änderung des § 6 Abs.1 gewisse Bedenken bestehen. Einerseits ist der Begriff "demokratisches Prinzip" keineswegs bestimmt genug, um eine Grundlage für eine allfällige Untersagung zu bieten. Denn die Grenzen zwischen einer inneren Organisation, die noch demokratischen Prinzipien entspricht und einer solchen, bei welcher dies nicht mehr der Fall ist, sind sicherlich fließend. Andererseits ist zu bedenken, daß der Verein ohnehin untersagt werden kann, wenn er nach seinem Zweck oder nach seiner Einrichtung rechtswidrig ist, das bedeutet zweifellos, daß der Verein auch in seiner inneren Organisation nicht im Widerspruch zu der bestehenden Rechtsordnung stehen soll. Dazu kommt, daß es den Mitgliedern des Vereines weitgehend selbst überlassen bleiben sollte, ihre innere Organisation, soweit sie mit den bestehenden Gesetzen in Einklang gebracht werden kann, zu gestalten. Es wäre vielmehr zu überlegen, ob eine Untersagung oder Auflösung nicht auch dann möglich sein sollte, wenn die Tätigkeit oder Zielsetzung des Vereines mit den Grundzügen unserer Rechtsordnung im Widerspruch stehen würde.

Im übrigen wäre lediglich zu bemerken, daß die Wertgrenze des § 27 Abs.2 von S 500.000.-- ohne weiteres auf einen wesentlich höheren Betrag, z.B. S 10,000.000.-- angehoben werden könnte. Es ist nicht ersichtlich, warum der Landeshauptmann nicht in der Lage sein sollte, den Liquidator zu bestellen, wenn der Wert des Vermögens einen Betrag

- 3 -

von S 500.000.-- wesentlich übersteigt. Sollte man an einer derartigen Wertgrenze überhaupt festhalten, wäre es ferner angebracht, daß bei deren Überschreitung der Bundesminister für Inneres und nicht die gesamte Bundesregierung mit der Bestellung des Liquidators betraut wird.

Ansicht ist die Absicht der Verfasser der vorliegenden Novelle, den bisherigen Gesetzestext und die Systematik des Vereinsgesetzes so wenig wie möglich zu ändern, lobend und beispielgebend hervorzuheben. Es erhebt sich lediglich die Frage, ob es überhaupt notwendig ist, das Vereinsgesetz 1951 zu novellieren, welches sich im großen und ganzen bisher bewährt hat und zu welchem auch eine reichhaltige Judikatur vorliegt. Denn grundsätzlich sollte der Gesetzgeber nur in Ausnahmefällen und nur dort, wo dies unbedingt geboten erscheint, bestehende Gesetze, welche sich in der Praxis bewährt haben, ändern.

Die Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer für Kärnten ist angeschlossen.

Wien, am 1. April 1985

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH

Präsident

Beilage



RECHTSANWALTSKAMMER FÜR KÄRNTEN
9020 KLAGENFURT · PURTSCHER STRASSE 1/1 · FERNRUF (04222) 512425, 57670

Klagenfurt, am 1985-03-15

GZ. -112/85- Dr.D./P.

Betrifft: Stellungnahme zu dem mit Note des Bundesministeriums für Inneres am 21.2.1985, Zl. 90.745/2-II/15/85 im Begutachtungsverfahren versendeten Entwurfes einer Vereinsgesetznovelle 1985

A.

Allgemeines:

Wir greifen den in den Erläuterungen ausgedrückten Gedanken, ohne Zeitdruck in eine Diskussion über die Notwendigkeit einer Neufassung des Vereinsrechtes einzutreten, auf und erlauben uns, jetzt nur in groben Zügen darauf hinzuweisen, daß der vorliegende Entwurf einer Vereinsgesetznovelle die sicher notwendige gesetzliche Regelung des Vereinsrechtes nur in einem zu kleinen Teilgebiet herbeiführt.

Nach Adamovich, Handbuch des österreichischen Verwaltungsrechtes, Band II, 5. Aufl., Seite -70- haben die Bestimmungen des Vereinsgesetzes polizeilichen Charakter. Sie sollen insbesondere den Gefahren begegnen, die dem Staat und der allgemeinen Sicherheit aus der Gründung und Betätigung von Vereinen entstehen können. Härter ausgedrückt: Die Intention des ursprünglichen Vereinsgesetzes war es, den Obrigkeitstaat vor der Zusammenrottung zahlreicher Personen zu einem gemeinsamen Zweck zu schützen. Das kann heute sicher nicht mehr ein Gesetzeszweck sein.

Von den angeführten rund 66.000 Vereinen wird sich nur eine wahrscheinlich zu vernachlässigende Minderheit mit staatlichen Agenten

- 2 -

befassen, ungeachtet des Umstandes, daß die staatlichen Agenden sich immer mehr ausweiten.

Das Schwerpunkt der Vereinstätigkeit hat sich längst in den privatwirtschaftlichen Bereich verlagert, denken wir beispielshalber nur an die wirtschaftlichen Unternehmen, die von den großen Vereinen ÖAMTC, ARBÖ und ÖAV (Alpenverein) geführt werden.

Gerade diese wirtschaftliche Tätigkeit der Vereine führt aber infolge einer unzureichenden gesetzlichen Regelung des Vereinsrechtes zu Rechtsunsicherheit, beispielshalber hinsichtlich der Haftungsfragen. Ein schönes Beispiel bietet dafür die jüngst in den Juristischen Blättern, in der Ausgabe vom 16.2.1985, auf Seite -95- veröffentlichte Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 15.11.1983, 5 Ob 668/81.

Es bedürfte also das Vereinsrecht einer grundsätzlichen Regelung, etwa wie sie im Genossenschaftsgesetz oder für Wassergenossenschaften im Wasserrechtsgesetz festgelegt ist, weil es nicht nur um die inneren Angelegenheiten der Vereine und ihre Untertänigkeit gegenüber dem Staat, sondern um ihr Verhältnis gegenüber außenstehenden Dritten geht.

B.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z.1:

Es könnte die bisherige Bestimmung des § 2 VG eigentlich überhaupt entfallen.

Gesellschaften sind ohnedies keine Vereine und brauchen daher auch nicht als Ausnahme angeführt werden. Der Ausdruck "welche auf Gewinn berechnet sind", ist durch Wegfall der historischen Grundlage entbehrlich, es gibt kaum einen Verein, der ^{nicht} wirtschaftliche Zwecke verfolgt oder zur Erreichung seines eigentlichen Vereinszweckes verfolgen muß. Es ist in anderen Gesetzen festzulegen, wenn ein Verein eine bestimmte Tätigkeit nicht ausüben darf, wie es beispiels-

halber für das Kreditwesen geschehen ist.

Zu Z. 2:

Zu § 3 lit. d) Bürgerinitiativen:

Vom Standpunkt einer Kontrolle zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung wäre gerade eine gesetzliche Regelung der sogenannten Bürgerinitiativen und ähnlicher Einrichtungen geboten. Wenn diese Gebilde ausgenommen werden, ist nicht einzusehen, warum dann eben vom Standpunkt der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung die anderen Vereine einer öffentlichen Kontrolle unterworfen werden sollen.

Die Tätigkeit der Bürgerinitiativen bezweckt doch eine Einflußnahme auf die öffentliche Verwaltung, sei es durch Verhinderung geplanter Maßnahmen, sei es durch Forderung von Maßnahmen, die nicht mit den Mitteln der Bürgerinitiative, sondern mit öffentlichen Mitteln verwirklicht werden sollen.

Diese Einflußnahme erfolgt außerhalb des vorgezeichneten Verwaltungsverfahrens durch Personen, denen nach dem Gesetz keine Parteistellung zukommt, oft auch unter der rechtlich äußerst problematischen Mithilfe der Medien.

Aus der Tätigkeit der Bürgerinitiativen können auch erhebliche Schäden verursacht werden, sei es auch nur durch die Verzögerung behördlicher Maßnahmen, insbesondere aber nach dem "Floriani-prinzip" durch Verlagerung nachteiliger Maßnahmen von einem Gebiet auf das andere..

Bürgerinitiativen geben sich immer repräsentativ, sind sie es aber auch?

Gesetzlich ungeregelte Bürgerinitiativen geben aber auch Gelegenheit, dieses Institut zu mißbrauchen, beispielshalber als Tummelplatz profilierungssüchtiger Neurotiker, aber auch als Unterwanderungsmöglichkeit für wirklich staatsfeindliche Elemente.

Zu § 3, lit.a - c) :

Aus Anlaß dieser Novelle sollte wohl auch überlegt werden, ob diese Ausnahmebestimmungen

- 4 -

- a) in ihrem Wortlaut der heutigen Rechtsstruktur noch entsprechen,
- b) überhauptsachlich gerechtfertigt sind, wenn man von der doch anzustrebenden Einheit der Rechtsordnung und der Gleichheit aller Rechtsunterworfenen vor dem Gesetz ausgeht.

Soweit anerkannte Religionsgemeinschaften vereinsgleiche Organisationen bilden, müßte ihnen auch zumutbar sein, die für alle sonstigen Vereine geltenden Vorschriften ebenfalls zu beachten. Die Ausnahmebestimmung erleichtert aber auch in weitestem Maße ein immer wieder kritisierter und in Österreich nun stärker auftretendes Sekten-Unwesen.

Auch den wirtschaftlichen Zwecken dienenden Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern ist es wohl zumutbar, den Bestimmungen eines allgemeinen modernisierten Vereinsrechtes unterworfen zu sein, abgesehen davon, daß durch ihre vielfältigen Rechtsbeziehungen zu Dritten diese Dritten eines entsprechenden Schutzes und einer Informationsmöglichkeit über den Vertragspartner bedürfen.

Es erscheint daher sachgerecht, diese Ausnahmen nunmehr wie folgt festzulegen:

- a) Gesetzlich anerkannte Kirchen, nicht jedoch die von diesen gegründeten vereinsähnlichen Organisationen
- b) öffentlich-rechtliche Körperschaften (Kammern, Feuerwehren)
- c) politische Parteien und Wahlparteien.

Zu Z. 3:

Zu § 4 (2):

Wenn die Vereinsbehörde die Rechtmäßigkeit der Statuten überprüfen soll, dann müssen eben gewisse Grundvoraussetzungen (zwingende Bestimmungen) für den Inhalt dieser Statuten gesetzlich festgelegt sein und der Inhalt dieser Statuten nicht einerseits dem freien Ermessen der Proponenten und andererseits dem freien Ermessen der Behörde überlassen bleiben. Wir verweisen diesbezüglich auf die ~~dax~~ zweckmäßigen Bestimmungen beispielshalber des Genossen-

schaftsgesetzes oder bezüglich der Wassergenossenschaften des Wasserrechtsgesetzes.

Die Festlegung gewisser Grundprinzipien, die bei Erstellung der Statuten eines Vereines einzuhalten sind, liegt auch sowohl im Interesse der Mitglieder dieses Vereines, als auch der rechtsgeschäftlichen Partner dieser Vereine.

Zu § 4 (3):

Neben dem Vereinsnamen wäre auch das Vereinsabzeichen gesetzlich zu regeln, weil auch Vereinsabzeichen aussagekräftig sein sollen und es einen gesetzlichen Schutz für Vereinsabzeichen derzeit nicht gibt.

Der Vereinsname darf auch nicht so beschaffen sein, daß er über den Vereinzweck hinausgeht.

Wie kontrolliert die Vereinsbehörde die Verwechslungsgefahr der Vereinsnamen aus dem gesamten Bundesgebiet?

Welche Möglichkeiten haben bereits bestehende Vereine, gegen eine ihrer Meinung nach verwechslungsfähigen neuen Vereinsnamen einzuschreiten?

Zu Z. 4:

Ist mit dieser Bestimmung auch eine Verpflichtung der Behörde gedeckt, über schriftliches Ansuchen Abschriften herzustellen und dem Einschreiter zu übersenden?

Zu Z. 5:

"Kann" oder "muß" nicht der Landeshauptmann dessen Bildung untersagen?

Im Sinne unserer Anregung zu § 4 (2) wäre eine Untersagung auch dann auszusprechen, wenn die vorgelegten Statuten zwingenden Bestimmungen des Vereinsrechtes widersprechen. Folgerichtigerweise müßte allerdings in diesem Fall die Rechtswirksamkeit des Vereines erst eintreten, wenn die Vereinsbehörde die Vereinsbildung bewilligt hat und nicht nur durch Ablauf einer Untersagungsfrist.

- 6 -

Zu Z. 9:

Für den Privatrechtsbereich hat sich die Übung herausgebildet, daß die Vereinsbehörde Amtsbestätigungen sowohl über den Bestand und den Namen des Vereines, als auch über die Zeichnungsberechtigung bestimmter Personen zu einem bestimmten Zeitpunkt ausstellt. (z.B. für grundbürgerliche Eintragungen). Ist die Ausstellung dieser Amtsbestätigungen durch § 12 (2) gedeckt?

- 6 -

Zu Z. 9:

Für den Privatrechtsbereich hat sich die Übung herausgebildet, daß die Vereinsbehörde Amtsbestätigungen sowohl über den Bestand und den Namen des Vereines, als auch über die Zeichnungsberechtigung bestimmter Personen zu einem bestimmten Zeitpunkt ausstellt, (z.B. für grundbürgerliche Eintragungen). Ist die Ausstellung dieser Amtsbestätigungen durch § 12 (2) gedeckt?

Zu Z 23:

Was bedeutet in § 27 (2) 1. Satz "In der Regel?" An welche andere Möglichkeiten ist gedacht und wo sind diese gesetzlich geregelt?

Es müßte auch für den Fall der Auflösung eines Vereines durch die Vereinsbehörde die Liquidation des Vereinsvermögens so weit als möglich den ja vereinsbehördlich bei der Gründung zu genehmigenden Vereinsstatuten angepaßt werden, also etwa in der Weise, daß Vereinsstatut für den Fall der Auflösung des Vereines aus welchem Grunde immer bereits einen bestimmten Liquidator festlegt. Dieser Liquidator oder auch der behördlich bestellte Liquidator hätte in erster Linie die in den Vereinsstatuten festgelegte Verwertung des Vereinsvermögens vorzunehmen und diese Statuten zu beachten, sodaß gegenteilige Weisungen der Vereinsbehörde oder sonstiger öffentlicher Behörden dem nicht widersprechen dürften.